

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

1. Diese Schiedsgerichtsordnung gilt
 - a) der Person nach für alle Verbandsmitglieder und deren Einzelmitglieder sowie für alle Organmitglieder unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft; für den Fall des Ausscheidens eines Verbands- oder Organmitglieds bzw. Einzelmitglieds aus seinem Mitgliedsverein (-gruppe) bleibt die satzungsmäßige Schiedsgerichtsordnung (§ 18 der Satzung) und diese Ordnung für alle Rechtsverhältnisse und Streitfälle verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind;
 - b) der Sache nach, nachdem der Rechtsausschuß in folgenden Angelegenheiten entschieden hat,
 - bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
 - bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen;
 - bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder deren Einzelmitgliedern und dem Verband bzw. dessen Organen einschließlich des Verbandstags;
 - bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder deren Einzelmitgliedern untereinander, die mit der Verbandsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen;
 - bei Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens (im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen des DRS und seiner Fachbereiche);
 - bei verbandsschädigendem Verhalten;
 - ferner bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten endgültig und abschließend.

§ 2

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben. Als Beisitzer sollen nur solche Persönlichkeiten bestimmt werden, die infolge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für das Amt des Schiedsrichters besonders geeignet erscheinen.
2. Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer eine Organstellung im Verband inne hat oder zum Kassenprüfer bestellt ist, zum Verband in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig ist.

§ 3



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (BLZ 380 601 86) Konto-Nr.: 5333333017 Postgiro Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr.: 153 811 501

„REVISION“

STAND: 31. 03. 1984 / 01.01.2002

Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat einen Schiedsrichter auszuwählen. Sie hat dem Gegner die Absicht, das Schiedsgericht anzurufen unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Wird die Ernennung unterlassen, so hat die anzurufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen; nach deren fruchtlosem Ablauf kann sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den 1. oder einen der zwei stellvertretenden Vorsitzenden des DRS beantragen.

§ 4

1. Die beiden ernannten Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen Obmann zu wählen. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmanns einigen, so wird dieser auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter oder einer Partei von der Industrie- und Handelskammer ernannt, in deren Bezirk die klagende Partei ihren Wohnsitz hat.
2. Die Streitparteien können sich auch auf die Person eines Obmanns einigen.

§ 5

1. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten die Zahlung eines angemessenen Vorschusses aufgeben. Es setzt die Kosten nach eigenem Ermessen fest. Sie dürfen die gesetzlichen Gebühren nicht überschreiten.
2. Die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und können lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen nach den im Verband üblichen Abrechnungssätzen beanspruchen.
3. Der Obmann erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Er soll hierüber sofort nach Übernahme seines Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen. Als Richtlinie für das Honorar des Obmannes soll gelten, daß drei Rechtsanwaltsgebühren erster Instanz aus dem Streitwert von € 1.530,- berechnete werden (das sind z.Zt. insgesamt € 230,-).

§ 6

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Der Schiedsspruch ist - je nach Lage des Falles - für vollstreckbar zu erklären. Er ist in vier gleichlautenden Exemplaren herzustellen. Jedes Stück ist von den Schiedsrichtern und dem Obmann zu unterzeichnen.

§ 7

Der Schiedsspruch ist beim Geschäftsführer des DRS zu hinterlegen und von diesem 20 Jahre aufzubewahren.

§ 8

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, auch Sachverständige hören.

§ 9

Der Schiedsspruch soll möglichst nach mündlicher Verhandlung erlassen werden, doch kann das Schiedsgericht davon absehen, wenn es zu der Feststellung gelangt, daß die Parteien schriftsätzlich den Streitstoff erschöpfend dargelegt haben.

§ 10

Eine Niederlegung des Schiedsspruchs bei dem zuständigen Landgericht ist nur dann erforderlich, wenn die Beteiligten ihm nicht nachkommen, so daß er vollstreckt werden muß. In diesem Falle wird der Schiedsspruch den Parteien förmlich zugestellt.

§ 11

Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäß nach den in der Rechtsordnung für den Rechtsausschuß geregelten Verfahrensgrundsätzen.

§ 12

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 31.03.1984 in Kraft.
[Ergänzung in Folge der Euroeinführung per 01.01.2002](#)